



Ink.



218 b

On S O L L E S Gnaden/
Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ &c.

Chur- Fürst.



Beste und liebe getreue / An gegenwärtiger
Anno 1695. nur beschehener Sechs- jährigen
Land- und Brand- Steuer- Verwilligung / fället nun-
mehr das andere Jahr ein / in welchen dieselbe nach ihren
bestimmten Terminen wieder einzubringen nöthig seyn.

Begehren derohalben gnädigst / ihr wollet die Land-
Steuer Lætare und Bartholomæi, wie auch die Brand-
Steuer Qvasimodogeniti, Crucis und Lucia, auf ein-
mahl an die in euern Grentz bezirkte von Ritterschafft /
Aemtern und Städten / gewöhnlicher maßen / ungesäumt
ausschreiben / und verfügen / daß sie voriko nur den erstern
Lætare- und Qvasimodogeniti- Termin / die übrigen
aber hernach zu rechter gefälliger Zeit / ohne weiteres Er-
fordern / nebenst dem / was bey vorigen Terminen und
Verwilligungen zurücke blieben / mit allen Fleisse einbrin-
gen / auf die ihnen von euch bestimmte Tagesarthten bey der
in allgemeinen Ausschreiben gesetzten / durch Befehl sub
dato 21. Martii 1694. wiederholten Straffe / mit zugehö-
rigen Registern / unfehlbar liefern / neue Reste / so viel mö-
glich / daran vermeiden / und alle hieraus entstehende Un-
richtigkeiten verhüten sollen.

Und ob wohl ein ieder Beampter und Sinnahmer sei-
ner Vorfahren Reste / vermöge eines am 21. Febr. 1678.
ergangenen Befehls / selbst zu untersuchen / zu überneh-
men / auch einzubringen und zu verrechnen schuldig ist / da-
bey es auch nochmahln betwendet / Alldieweiln aber de-
ren einige mit ihrer Præ-Antecessoren hinterlassenen
grossen Unrichtigkeit und derer Erben Abwesenheit sich
entschuldigen / gleichwol selbige so wohl als die nachgehen-
den in Richtigkeit gebracht werden müssen: So wollet
ihr gemeldter Præ-antecessoren Reste / so weit es nicht
von denen Successoren schon geschehen / oder auch sonst
Verfügung getroffen ist / durchn Revisorin untersuchen /
ihre Proper-Schuld von dem / was beyh Untertanen
noch würcklich hasset / wie ingleichen bey diesen / das exi-
gible von den inexigiblen separiren / über diese letztern
Bericht erstatten / jene aber von beyden einbringen lassen /
und alle Termine in denen Creysß-Auszügen nachrichtlich
anmercken / wie es tunc temporis umb solche Reste stehe /
und wenn dieselben vollends zugewarten seyn / oder was
deren Richtigkeit annoch hindern möge. Daran geschicht
Unsere Meynung. Datum Dresden / am 20. Februa-
rii, Anno 1696.

Gottheiff Friedrich von Schönberg /

Denen Vesten und Unseren lieben getreuen ver-
ordneten Sinnähmern der Land- und Tranc-
Steuer im Meynischen Creysse.

Joh. Balth. Grolig.

Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V. 17



Im SOLE S Gnaden/ Friedrich Augustus/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
h Engern und Westphalen/ &c.

Schur = Fürst.



treue / An gegenwärtiger
nur beschehener Sechs-jährigen
teuer = Verwilligung / fällt nun
ein / in welchen dieselbe nach ihren
wieder einzubringen nöthig seyn.

ben gnädigst / ihr wollet die Land-
artholomæi, wie auch die Franck-
eniti, Crucis und Lucia, auf ein-
Trenß bezirkte von Ritterschafft /
/ gewöhnlicher maßen / ungesäumt
igen / daß sie voriko nur den erstern
odogeniti - Termin / die übrigen
gefälliger Zeit / ohne weiteres Er-
was bey vorigen Terminen und
te blieben / mit allen Fleisse einbrin-
auch bestimmte Tagesarthten bey der
reihen gesetzten / durch Befehl sub
wiederholeten Straffe / mit zugehö-
bar liefern / neue Reste / so viel mö-
/ und alle hieraus entstehende Un-
ollen.